

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR)

Art. 324a Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR)

Art. 324a Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers

1 Wird der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden durch Krankheit, Unfall, die Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, einschliesslich einer angemessenen Vergütung für ausfallende Naturalleistungen, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde.

2 Vorbehalten bleiben abweichende Abmachungen sowie günstigere örtliche Übung.

3 Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bemisst sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses. Der Bundesrat kann Richtlinien über die Berechnung erlassen.

4 Hat der Arbeitgeber für die Zeit der Verhinderung des Arbeitnehmers eine Versicherung abgeschlossen, durch welche Leistungen gleicher Art und mindestens gleichwertigen Umfangs vorgesehen sind, so gilt seine Leistungspflicht als erfüllt, soweit die Versicherungsleistungen ausgerichtet werden.